Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 3329.) Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung. Vom 12. November 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach dem Antrage des Staatsministeriums, auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde, in Ansehung der Leistungen für Kriegszwecke und deren Vergütigung, was folgt:

§. 1.

Zu den Leistungen für Kriegszwecke sind die Gemeinden, Kreise ꝛc. während der Dauer eines Krieges, nach der näheren Anordnung der oberen Militair- und Verwaltungsbehörden, von dem Tage ab verpflichtet, an welchem die Armee auf Meinen Befehl mobil gemacht wird.

§. 2.

Diese Leistungen gehören zur Kategorie der allgemeinen Kreis- und Gemeindelasten und bestehen, neben der schon anderweit geordneten Gestellung der Mobilmachungspferde ꝛc.,

a) in der Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde sowohl der mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen, als auch der nicht mobilen Truppen in den Garnisonen und Festungen;

b) in der Gestellung der auf Märschen und für sonstige militairische Zwecke erforderlichen Transportmittel, der Wegweiser und Boten und der zum Schanzen-, Wege- und Brückenbau oder zu anderen fortifikatorischen Arbeiten erforderlichen Mannschaften, Fahrzeuge und Pferde;

c) in der Ueberweisung, Einrichtung und inneren Ausstattung der für den vermehrten Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, zur Anlegung von Magazi-

Ausgegeben zu Berlin den 15. November 1850.

gazinen, Lazarethen, Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militaireffekten, desgleichen in der Gewährung der Lager- und Bivouaksplätze für die Truppen und den Train, in der Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, der Materialien zum Wege- und Brückenbau und der nöthigen Plätze zu den Uebungen der Truppen, sowie zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge;

d) in Verabreichung der erforderlichen Naturalverpflegung an Offiziere, Militairbeamte und Soldaten der mobilen Truppen in den Garnisonen, auf Märschen und in Kantonnirungen, in soweit diese Verpflegung nicht aus den Magazinen gewährt wird;

e) in Lieferung der Fourage für die zu gestellenden Mobilmachungspferde von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde bis zum Tage ihres Eintreffens an dem Bestimmungsorte, ferner für die Pferde der auf dem Marsche befindlichen Truppen aller Waffen, und der kantonnirenden kleineren Abtheilungen derselben, in sofern der Empfang des Fouragebedarfs für alle diese Pferde ebenfalls nicht aus den Magazinen sollte stattfinden können.

§. 3.

Für die in dem vorstehenden Paragraphen unter a. b. und c. bezeichneten Leistungen wird keine Vergütigung aus Staatsfonds gewährt. Dagegen wird den Quartierträgern resp. Gemeinden für die dem Militair nach der Bestimmung ad d. auf Märschen und in Kantonnirungen ꝛc. verabreichte Naturalverpflegung eine Entschädigung pro Kopf und Tag und zwar nach folgenden Sätzen zugebilliget:

a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann .... 3 Sgr. 9 Pf.

b) wenn auch das Brod vom Quartiergeber verabreicht werden muß .... 5 = — =

Die Hälfte dieser Sätze wird gut gethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahnen und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein, oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann, wobei zugleich bestimmt wird, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirthes zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungs-Regulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

Für die nach §. 2. e. erfolgte Lieferung von Fourage wird eine Vergütigung nach den, in jeder Provinz bestandenen Durchschnitts-Marktpreisen der

zehn

zehn letzten Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — gewährt.

§. 4.

Diese Vergütigungen, sowohl für verabreichte Naturalverpflegung als für erfolgte Lieferung von Marsch-Fourage, werden von den betreffenden Kreis-Landräthen bei den Provinzial-Regierungen liquidirt.

Den bezüglichen Liquidationen müssen die vollständigen Quittungen des Militairs über die empfangene Mund- und Fourage-Verpflegung beigefügt sein, worauf die Regierungen, nach geschehener Revision und Feststellung derselben, über die liquidirten Beträge Vergütigungs-Anerkenntnisse ausstellen, welche vom 1sten des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier pro Cent jährlich verzinset werden. In diesen Vergütigungs-Anerkenntnissen sind die verabreichten Mundverpflegungs-Portionen und Fourage-Quantitäten, so wie die Vergütigungssätze dafür anzugeben.

Die Liquidationen selbst, nebst den Belägen, werden mit einer genauen Zusammenstellung der danach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger von den Kommunen verabreichten täglichen Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütigungs-Anerkenntnisse, monatlich von den Regierungen an das Kriegs-Ministerium eingereicht, um davon zunächst bei der Kontrolle der Natural-Empfänge der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach dieser Prüfung und nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge wird die gedachte Zusammenstellung — ohne die Liquidationen nebst Belägen — von dem Kriegs-Ministerio an das Ministerium des Innern zur Kenntnißnahme von den bezüglichen Leistungen der Kommunen, und demnächst von dem Ministerio des Innern an das Finanz-Ministerium zur weiteren Veranlassung abgegeben.

Die festgestellte Vergütigung wird im Uebrigen für jeden Kreis im Ganzen gewährt, und bleibt es den Kreis- resp. Gemeindebehörden überlassen, die desfallsigen Ausgleichungen unter den Eingesessenen einzuleiten und in Ausführung zu bringen.

§. 5.

Zur Sicherstellung der im §. 2. unter d. und e. gedachten Magazinverpflegung der Truppen während der Dauer eines Krieges, wird von der Militairverwaltung schon im Frieden ein angemessener Bestand an Brodmaterial und Fourage in den verschiedenen Militairmagazinen vorräthig gehalten.

§. 6.

Wird die Armee mobil und zu den Kriegsoperationen berufen, dann bestimmt der kommandirende General en Chef, nach Anhörung des General-In-

Intendanten oder dessen Stellvertreters, wo und in welcher Zeit die Feldmagazine in erster, zweiter und dritter Linie, d. h.

a) für die laufende Verpflegung,
b) für den Ersatz des Verbrauchs, und
c) für die Reserve,

anzulegen sind, und mit wie viel Portionen und Rationen ein jedes derselben versorgt werden soll.

Die Füllung dieser Magazine mit Fleisch, Reis, Branntwein und Salz erfolgt, der Regel nach, durch Ankauf, die Versorgung derselben mit Brodmaterial, Graupen, Grütze, Hafer, Heu und Stroh geschieht dagegen durch Landlieferungen und hat sich der General-Intendant der Armee oder dessen Stellvertreter wegen Repartition und Ausschreibung dieser Lieferungen auf die verschiedenen Regierungsbezirke und Kreise, sofort mit dem Ober-Präsidenten der Provinz und nach Umständen gleichzeitig mit dem Ober-Präsidenten der nächsten Provinz in Verbindung zu setzen und auf die pünktliche Einlieferung der ausgeschriebenen Verpflegungsgegenstände von der erforderlichen magazinmäßigen Güte, mit allem Nachdruck und bei eigener Verantwortung zu halten. — Erfordern es die Umstände, so wird in derselben Art auch der Bedarf an Fleisch, Reis, Branntwein und Salz ausgeschrieben.

Die Verwaltung dieser Magazine ist Sache der Civilbehörden unter Mitwirkung und Kontrolle der Militair-Verwaltungsbehörden.

§. 7.

In derselben Art wird, von dem Tage der Mobilmachung ab, auch der Bedarf der vom Kriegsschauplatze entfernten Friedens-Magazine zur Verpflegung der nicht mobilen Truppen mit Brod und Fourage, desgleichen der Etappen-Magazine zur Verpflegung des durchmarschirenden Militairs, auf Requisition der Provinzial-Intendanturen und nach der näheren Anordnung des Kriegs-Ministerii, beschafft und sicher gestellt.

Die Verwaltung der Etappen-Magazine ist Sache der Kommunalbehörden.

§. 8.

Ob, in welcher Zeit und in welchem Umfange hiernächst für die mobile Armee noch andere Verpflegungs-Magazine, vor- oder rückwärts der Stellung derselben, anzulegen und in wie weit dabei auch die entfernteren Provinzen mit Einlieferungen in dieselben in entsprechender Art heranzuziehen sind, hängt von dem Beginn und dem wahrscheinlichen Gange der Kriegsoperationen und von sonstigen Umständen ab und muß hiernach besonders beurtheilt und bestimmt werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierbei zugleich auf eine billige und gerechte Ausgleichung der Lasten und Leistungen der einen Provinz, im Vergleich zu der anderen, so viel als irgend möglich, Rücksicht genommen wer-

werden muß, wenngleich es zu vermeiden sein wird, solche Verpflegungsartikel aus sehr entlegenen Gegenden heranzuziehen, deren Transport mit unverhältnißmäßigen Kosten und sonst unvermeidlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

§. 9.

Die Vergütigung für die nach den vorstehenden §§. 6. 7. und 8. bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage erfolgt an die betheiligten Kreise in der im §. 4. erwähnten Art nach den Durchschnitts-Marktpreisen der zehn letzten Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — und zwar auf Grund der Liquidationen der Landräthe, welche durch die Quittungen der Magazinverwaltungen justifizirt und zugleich mit dem Anerkenntnisse der betreffenden Militair-Intendantur über die stattgehabte Kontrollirung der nachgewiesenen Einnahme an Naturalien versehen sein müssen.

§. 10.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militair-Lazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnison-Verwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichem Zwecke benutzt werden. — Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen und es wird ihnen nur der zur Beschaffung der Feldportionen zu dem bestimmungsmäßigen Soldabzuge etwa erforderliche Geldzuschuß pro Mann und Tag extraordinair vergütigt. — Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungs-Gegenständen aller Art, nach dem für mobile Truppen bestehenden Reglement, denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert wird. — Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen so viel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 11.

Da eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Administrationsbranchen nach §. 2. a. verabreichte Naturalquartier, von dem Tage der Mobilmachung ab, den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, so können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse

nisse während der Dauer eines Krieges nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servis-Regulativ vom 17. März 1810. gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maaßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

Die nicht mobilen und in den Friedensgarnisonen verbleibenden Dienst-Wohnungs-Inhaber, imgleichen die selbsteingemietheten Offiziere, Mannschaften und servisberechtigten Militairbeamten jener Kategorie, empfangen die im Frieden bezogene Servis-Kompetenz auch während des Krieges aus dem Militairfonds fort.

§. 12.

Der Vorspann auf Märschen und bei Transporten soll in der Regel nur auf eine Entfernung von höchstens vier Meilen benutzt werden; erfordern indessen besondere Umstände, daß die Vorspänner über 48 Stunden zurückgehalten werden müssen, bevor sie in die Heimath entlassen werden können, dann soll denselben Unterkommen und Naturalverpflegung für sich und ihre Pferde auf die Dauer der längeren Benutzung ihres Fuhrwerks gewährt werden.

§. 13.

Der Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges wird von denjenigen Bezirken geleistet, wo der Abgang eingetreten ist. Die Vergütigung der gelieferten Pferde geschieht auf Grund jedesmaliger Taxen in Gemäßheit der Bestimmungen der Verordnung vom 24. Februar 1834. (Gesetz-Sammlung pro 1834. S. 56.).

Im Uebrigen ist zur Erleichterung der zum Kriegsschauplatze gehörigen Gegenden und der demselben zunächst gelegenen Provinzen von den Ministerien die Veranstaltung zu treffen, daß diejenigen Pferde, welche bei der Repartition und der Ausschreibung von Pferden zur Mobilmachung der Armee überschießen, dazu benutzt werden, um den Abgang an Pferden im Laufe des Krieges zu ersetzen, so wie auch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß durch Ankauf in den nicht zum Kriegsschauplatz gehörigen Provinzen ein Nachschub für den Bedarf der mobilen Armee bewirkt werde.

§. 14.

Sollten die Kriegs-Ereignisse es nothwendig machen, daß Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücke, Schanz- und Handwerkszeug, Heergeräthe, Feldequipage-Gegenstände und Hufbeschlag, so wie Arzneien, Verbandmittel und sonstige extraordinaire Bedürfnisse zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten von den Gemeinden oder Kreisen durch die dazu berechtigten

tigten Militair-Behörden requirirt oder die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen von denselben gefordert werden müssen, so soll die baare Vergütigung dafür, nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen, sofort aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse geleistet werden.

§. 15.

Alle den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehenden und namentlich auf den Friedenszustand gerichteten Verordnungen sind für die Dauer des Krieges hierdurch aufgehoben.

§. 16.

Mit der Ausführung dieser Verordnung sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. November 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)